Exchange Regulation

Leitfaden von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) vom 9. November 2015 (Leitfaden RLRMP)

Ausführungen zu den Artikeln und den Anhängen 1 sowie 4 bis 6

Leitfaden SIX Exchange Regulation zur Richtlinie Regelmeldepflichten (Leitfaden RLRMP)		Note (N)
Einleitung	Der vorliegende Leitfaden konkretisiert die Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Regelmeldepflichten; **RLRMP**) im Hinblick auf die Regelmeldepflichten des Emittenten im Sinne von Art. 55 Kotierungsreglement (**KR**) sowie anderer Bestimmungen im KR und weiterer Regularien. Ferner wird die Praxis der Spruchkörper der SIX Swiss Exchange AG (SIX Swiss Exchange) und von SIX Exchange Regulation (SER) in der praktischen Handhabung der Regelmeldepflichten berücksichtigt. Die Kompetenzen des Regulatory Board zum Erlass der Richtlinie ergeben sich aus Art. 8 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) sowie aus den Art. 1, 6, 41 und 55 **KR**.	1
	Der Leitfaden gibt auch die Rechtsprechung der Spruchkörper der Börse wieder. Die Emittenten sollten die Spruchpraxis der Sanktionskommission (SaKo) sowie des Schiedsgerichts von SIX Swiss Exchange kennen. Die Ausführungen zur Praxis und den Sanktionsbescheiden von SER erläutert die Auslegung der einschlägigen Vorschriften durch SER.	2
	Für Ausführungen und Hinweise, die Entscheide / die Praxis der Spruchkörper der SIX Swiss Exchange wiedergeben, wurde ein anderes Schriftbild (fett und kursiv) zwecks optischer Hervorhebung verwendet (inkl. Sanktionsbescheide).	3
	Der Leitfaden enthält Ausführungen zu den Artikeln der **RLRMP** und deren Anhängen 1 (primär- oder hauptkotierte Beteiligungsrechte) sowie 4 bis 6 (kollektive Kapitalanlagen, sekundärkotierte Beteiligungsrechte). Die Anhänge 2 und 3 (Anleihen und/oder Wandelrechte und Derivate) werden nicht kommentiert, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in Bezug auf diese Regelmeldepflichten selten Fragen auftreten.	4
	Für die Emittenten bestehen unterschiedliche Regelmeldepflichten, je nachdem welche Arten von Effekten sie an der SIX Swiss Exchange kotiert haben. Die entsprechenden Regelmeldepflichten finden sich in den Art. 9 bis 14 **RLRMP.** Emittenten, die verschiedene Arten von Effekten an der SIX Swiss Exchange kotiert haben, müssen alle Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Effekten erfüllen, wobei sich die Regelmeldepflichten teilweise überschneiden können. Diesfalls ist jeweils nur eine Meldung zu machen. In der Meldung sind alle betroffenen Effekten zu erwähnen. Hat der Emittent primär- bzw. hauptkotierte Beteiligungspapiere an der SIX Swiss Exchange kotiert, muss über die elektronische Meldeplattform Connexor Reporting gemeldet werden (siehe unten N 24).	5
	Von den drei sprachlichen Versionen der RLRMP (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text als authentische Fassung zu betrachten. Dasselbe gilt im Hinblick auf diesen Leitfaden.	6
	Die **RLRMP** ist konform zu den einschlägigen börsenrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und zum **KR** auszulegen. In Zweifelsfällen ist diejenige Auslegungsvariante zu wählen, die den Zwecken der Regelmeldepflichten am besten entspricht. Die Regelmeldepflichten dienen dazu, einen reibungslosen und korrekten Effektenhandel zu gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus sicherstellen, dass bestimmte Informationen für die Marktteilnehmer zeitgerecht bekannt gegeben werden. Weiter erleichtern bestimmte zu meldende Daten die Überwachung und Durchsetzung der börsenrechtlichen Regularien seitens SER.	7

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
I.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**		
	Gegenstand		
Art. 1 Abs. 1	[1] Diese Richtlinie regelt den Inhalt, die Form sowie die Modalitäten der Erfüllung der Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung. Ausgenommen davon sind die Regelmeldepflichten bei Exchange Traded Products (ETP). Diese sind im Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products aufgeführt	Genauere Angaben betreffend die Form sowie die Modalitäten wie Inhalt der Meldung, Fristen sowie allfällige Beilagen in Bezug auf die einzelnen Regelmeldepflichten finden sich in den Anhängen 1 bis 6 dieser **Richtlinie**.	8
		Neben den **ETP's** werden auch die Regelmeldepflichten in Bezug auf Effekten, die nicht kotiert, jedoch zum Handel bei SIX Swiss Exchange zugelassen sind, nicht in der **RLRMP** sondern in anderen Reglementen geregelt (vgl. z.B. Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment (**RSFS**) und das Reglement für die Zulassung zum Handel von Anlagefonds im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment (**RSAS**).	9
Art. 1 Abs. 2	[2] Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt bezüglich Anleihen und/oder Wandelrechten oder Derivaten (Anhänge 2 und 3) im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden muss, richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Kotierungsprospekt veröffentlichten Bedingungen.		10

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Meldepflichtige Sachverhalte		
Art. 2	Die Anhänge enthalten folgende Informationen zu den einzelnen Regelmeldepflichten: 1. deren Inhalt; 2. Zeitpunkt der Meldung; 3. Art der Übermittlung; 4. allfällige einzureichende Beilagen; 5. allfällige Publikation der Meldung durch SIX Swiss Exchange oder SIX Structured Products Exchange.	Eine allfällige Publikation erfolgt in Form einer sogenannten «Offiziellen Mitteilung» auf der Webseite von SIX Swiss Exchange (Art. 6 **RLRMP**). Bestimmte Informationen, die gemäss Art. 9 **RLRMP** (Regelmeldepflichten in Bezug auf primär- respektive hauptkotierte Beteiligungsrechte [Beteiligungspapiere]) gemeldet werden müssen, werden ebenfalls auf der Webseite von SIX Swiss Exchange bei den Angaben zum betreffenden Emittenten veröffentlicht (z.B. Datum der Generalversammlung, Bilanzstichtag oder Weblinks auf die Webseite des Emittenten, Angaben zu Personen in bestimmten Funktionen beim Emittenten).	11
		In Bezug auf die Modalitäten zur Erfüllung der einzelnen Regelmeldepflichten – wie sie in den Anhängen zur **RLRMP** zu finden sind – wird auf die Rechtslage in der Schweiz abgestellt. Es ist deshalb möglich, dass bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz in bestimmten Fällen die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können oder bestimmte Beilagen nicht vorhanden sind. So beginnen beispielsweise gewisse Fristen am Tag des Eintrags ins Handelsregister zu laufen (z.B. im Falle von Sitzverlegungen oder Kapitalherabsetzungen). Bestimmte ausländische Rechtsordnungen kennen aber in solchen Fällen keinen Handelsregistereintrag. Hier ist auf eine möglichst analoge Handhabung der Vorgaben in den Anhängen zu achten. Im Zweifelsfall ist SER rechtzeitig zu kontaktieren, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Teilweise finden sich hierzu auch Hinweise weiter unten in den Erläuterungen zu den Anhängen.	12
		Bei bestimmten Meldungen, die eine entsprechende Anpassung im Handelssystem der SIX Swiss Exchange oder SIX Structured Products Exchange AG (SIX Structured Products Exchange) nach sich ziehen, ist es unerlässlich, dass die Meldungen spätestens **bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Tag der Börsenumstellung** (Ex-Date) bei SER eintreffen. Andernfalls ist es aus systemtechnischen Gründen regelmässig nicht mehr möglich, das Handelssystem rechtzeitig «umzustellen». Dies kann dazu führen, dass der Handel mit den betroffenen Effekten vorübergehend ausgesetzt werden muss, da es andernfalls zu *Mistrades* kommen kann.	13
		In Bezug auf die Fristen zur rechtzeitigen Meldung der meldepflichtigen Sachverhalte wird im Regelfall auf Börsentage, d.h. auf Tage, an denen an der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Structured Products Exchange gehandelt wird, abgestellt. Der aktuelle **Handelskalender** ist auf der Webseite von SIX Swiss Exchange einsehbar. Nur in Fällen, wo die Fristen in einem engen Kontext zu den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts stehen, wird statt auf Börsen- auf Kalendertage abgestellt (z.B. in Bezug auf die Einreichung der Einladung zur Generalversammlung oder die Meldung von Dividenden).	14

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte		
Art. 3	Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte an SIX Exchange Regulation übermitteln.	Der Emittent ist verpflichtet, seinen Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung nach zu kommen. Er trägt demzufolge die Verantwortung für die regelkonforme Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte an SER. Er kann Dritte mit der Erfüllung der Regelmeldepflicht beauftragen. Diesfalls ist eine rechtsgültige Vollmacht mittels E-Mail (**meldepflichten@six-group.com**) oder per Post bei SER einzureichen. Er trägt aber in jedem Fall die Verantwortung gegenüber SER für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (siehe Art. 8 **RLRMP**).	15
		Die Art und Weise der Übermittlung der meldepflichtigen Daten an SER variiert, je nachdem um was für kotierte Effekten es sich handelt (siehe Art. 4 **RLRMP**).	16
		Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass er die Regelmeldepflichten regelkonform (namentlich fristgerecht) erfüllen kann. Sofern erforderlich hat er entsprechende Prozesse vorzusehen (siehe dazu auch ***Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 15. Dezember 2014*** [**SER-MP-II/14**]***, vom 21. August 2014*** [**SER-MP-I/14**] ***sowie vom 12. August 2013*** [**SB-KTR-FOR-I/13**]).	17
		Können aufgrund **ausserordentlicher Umstände** ausnahmsweise bestimmte Regelmeldepflichten vorübergehend nicht erfüllt werden, ist frühzeitig ein schriftliches begründetes Gesuch bei SER (Team Corporate Disclosure) mit den erforderlichen Belegen einzureichen (Gesuch um Befreiung von Publizitätspflichten). **Die Praxis in solchen Fällen ist restriktiv. Das Gesuch wird nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände** bewilligt. Der Zeitraum der Befreiung ist stets auf ein bestimmtes Datum hin befristet. Im Normalfall wird eine Befreiung nur für wenige Wochen bzw. Monate gewährt (siehe im Hinblick auf die Ablehnung des Gesuchs und die in der Folge verspätete Publikation / Einreichung des Geschäftsberichts: ***Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 15. Dezember 2014*** [**SER-MP-II/14**] sowie ***vom 8. März 2011*** [**SER 2011-MP-I/11**]).	18
		Der häufigste Fall einer bewilligten Befreiung steht im Zusammenhang mit einem Dekotierungsgesuch aufgrund einer Übernahme des Emittenten gemäss Börsengesetz.	19
		Steht die Befreiung nicht in Zusammenhang mit einem Dekotierungsgesuch, ist für die Beurteilung des Gesuchs bei einer Befreiung unter drei Monaten SER (Team Corporate Disclosure); bei einer Erstreckung der Frist über drei Monate hinaus der Ausschuss für Emittentenregulierung zuständig (Issuers Committee; Ziff. 1.4 Bst. l **Geschäftsordnung für das Regulatory Board**). Bei Gesuchen, die in einem Zusammenhang mit einem Dekotierungsgesuch stehen, ist in jedem Fall SER (Team Corporate Disclosure) zuständig.	20
		Steht das Gesuch betreffend Befreiung von Publizitätspflichten hingegen im Zusammenhang mit einem bei SER eingereichten Dekotierungsgesuch, ist in jedem Fall SER (Team Corporate Disclosure) zuständig (vgl. Ziff. 2.8 Bst. f Organisationsreglement der SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Börsen der Gruppe und Ziff. 1.4 Bst. l **Geschäftsordnung für das Regulatory Board**).	21
		Die Bewilligung des Gesuchs kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft (z.B. an die Veröffentlichung einer Mitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität) oder mit Auflagen versehen sein (z.B. die Meldung des Eintritts bestimmter Tatsachen).	22

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte		
		Für bestimmte meldepflichtige Sachverhalte, deren fristgerechte Meldung für eine ordnungsgemässe Aufrechterhaltung des Effektenhandels erforderlich ist, **wird in keinem Fall eine Befreiung** gewährt (z.B. Ausschüttung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen, Meldung bestimmter Kontaktpersonen etc.).	23

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
II.	**FORM UND INHALT DER MELDUNGEN**		
	Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte		
Art. 4 Abs. 1	[1] Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 1 (primärkotierte oder hauptkotierte Beteiligungsrechte) die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Connexor Reporting) benutzen. Steht Connexor Reporting aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss der Emittent für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte die in Absatz 2 aufgeführten Mittel verwenden.	Für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Art. 9 **RLRMP** ist das elektronische Meldetool «Connexor Reporting» zu verwenden. Hat ein Emittent neben primär- respektive hauptkotierten Beteiligungsrechten weitere Effekten (z.B. Anleihen gemäss Art. 10 **RLRMP**) an der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Structured Products kotiert, muss er – sofern die anwendbaren Bestimmungen identische Regelmeldepflichten in Bezug auf die verschiedenen kotierten Effekten vorsehen (z.B. Meldung der Änderung des Namens des Emittenten [Umfirmierung]) – die Meldung über Connexor Reporting an SER übermitteln.	24
		Bei einem Ausfall von Connexor Reporting stehen für Meldungen, die in Form einer Offiziellen Mitteilung publiziert werden (Art. 6 **RLRMP**), **Online-Formulare** zur Verfügung. Diese sind auf der Webseite von SER aufgeschaltet.	25
		SER bietet periodisch Schulungen betreffend die praktische Handhabung von Connexor Reporting auf Deutsch, Englisch und Französisch an. Interessenten können sich diesbezüglich per E-Mail an das Team «Meldepflichten» von SER wenden (**meldepflichten@six-group.com**). Überdies ist auf der Webseite von SER ein Handbuch «**Connexor Reporting Manual**» mit praktischen Hinweisen zur Nutzung von Connexor Reporting verfügbar.	26
		Die Nutzung von Connexor Reporting – namentlich in technischer Hinsicht – ist in der Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für Meldepflichten gemäss Art. 9 Regelmeldepflichtenrichtlinie (**RLRMP**) geregelt.	27
Art. 4 Abs. 2	[2] Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss den Anhängen 2 und 4 bis 6 (Anleihen, Wandelrechte, kollektive Kapitalanlagen sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechte) E-Mail verwenden. Für die Übermittlung bestimmter meldepflichtiger Sachverhalte muss der Emittent Online-Formulare verwenden.	Zur Erfüllung der Regelmeldepflichten gemäss Art. 10 sowie 12 bis 15 **RLRMP** sind die Meldungen normalerweise auf elektronischem Weg an verschiedene Stellen zu übermitteln. Die entsprechenden E-Mail-Adressen sind in den Anhängen 2 sowie 4 bis 6 der **RLRMP** aufgeführt. Werden die gemeldeten Informationen in Form einer Offiziellen Mitteilung von SIX Swiss Exchange bzw. SIX Structured Products veröffentlicht (Art. 6 **RLRMP**), sind **Online-Formulare** zu verwenden.	28

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
Art. 4 Abs. 3	[3] Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 3 (Derivate) E-Mail oder Connexor Events verwenden.	Bei Meldungen in Bezug auf Derivate (Art. 11 **RLRMP**) kann wahlweise das Meldetool «**Connexor Events**» oder E-Mail benutzt werden (Art. 4 **RLRMP**). Bei einigen Meldungen muss das Meldetool «Connexor Events»	29

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Zwingende Angaben		
Art. 5 Abs. 1	[1] Jede Meldung muss folgende Angaben enthalten: 1. Name (Firma) des Emittenten; 2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen); 3. Bezeichnung der entsprechenden Meldepflicht.	Die zwingenden Angaben, die in jeder Meldung an SER enthalten sein müssen, sollen gewährleisten, dass eindeutig festgestellt werden kann, von welchem Emittenten die Meldung stammt sowie welche Person für die Meldung verantwortlich ist und wie diese nötigenfalls kontaktiert werden kann. Wird Connexor Reporting verwendet, sind die meisten dieser Angaben durch Anklicken der entsprechenden Eingabemaske (Wahl des Meldungstyps) bereits automatisch in der Meldung enthalten. Es muss weiter klar sein, welcher meldepflichtige Sachverhalt gemeldet wird. Bei Meldungen, die mittels Connexor Reporting an SER übermittelt werden, ist aus der Meldung ersichtlich, um welchen Meldungstyp es sich handelt.	30
Art. 5 Abs. 2	[2] Bei Meldungen, die in Erfüllung der Regelmeldepflichten gemäss den Anhängen 2 bis 6 (Anleihen, Wandelrechte, Derivate, kollektive Kapitalanlagen sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechte) übermittelt werden, muss der entsprechende Anhang (inkl. Ziffer) ausdrücklich in der Meldung erwähnt werden.		31

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Offizielle Mitteilung		
Art. 6 Abs. 1	[1] Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung der Information durch eine «Offizielle Mitteilung» gemäss den Anhängen vorgesehen, so muss der Emittent SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem gewünschten Publikationsdatum übermitteln. Der Emittent muss das gewünschte Publikationsdatum SIX Exchange Regulation mitteilen.	In den Anhängen zur **RLRMP** ist jeweils aufgeführt, bei welchen Meldungstypen eine Offizielle Mitteilung veröffentlicht werden muss. In Fällen, wo keine Publikation vorgeschrieben ist, wird im Normalfall keine Offizielle Mitteilung veröffentlicht. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Emittent die Veröffentlichung einer Offiziellen Mitteilung wünscht.	32
		Nennt der Emittent kein Publikationsdatum, wird die Offizielle Mitteilung publiziert, nachdem die entsprechende Meldung von SER bzw. von der Börse verarbeitet wurde. Bei bestimmten Meldungstypen ist das letztmögliche Publikationsdatum und damit auch der letztmögliche Zeitpunkt zur Einreichung der Offiziellen Mitteilung regulatorisch vorgeschrieben. Die entsprechenden Angaben finden sich in den Anhängen zur **RLRMP**.	33
		Die Publikation der Offiziellen Mitteilung kann nur an einem Börsentag während der handelskritischen Zeit, d.h. zwischen 7.30 und 17.30 Uhr (CET), erfolgen.	34
Art. 6 Abs. 2	[2] Die «Offizielle Mitteilung» muss die zwingend vorgeschriebenen Angaben für den jeweiligen meldepflichtigen Sachverhalt, wie er in den entsprechenden Anhängen aufgeführt ist, beinhalten.	Bei Meldungen, die über Connexor Reporting eingereicht werden müssen, sind die notwendigen Angaben in der Eingabemaske jedes Meldungstyps aufgeführt.	35
Art. 6 Abs. 3	[3] Der Emittent muss die «Offizielle Mitteilung» an SIX Exchange Regulation als Textdokument ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) übermitteln.		36

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
Art. 6 Abs. 4	[4] Bei Meldungen, die SIX Exchange Regulation gemäss Art. 4 Abs. 1 RLRMP mittels Connexor Reporting oder gemäss Art. 4 Abs. 3 RLRMP mittels Connexor Events übermittelt werden, wird die «Offizielle Mitteilung» automatisch nach Verarbeitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation generiert. Dasselbe gilt für Fälle, wo anstelle einer «Offiziellen Mitteilung» eine Excel-Datei eingereicht werden darf.	Meldungen im Zusammenhang mit Regelmeldepflichten gemäss Art. 9 RLRMP (primär- resp. hauptkotierte Beteiligungsrechte bzw. –papiere; siehe Art. 4 Abs. 1 **RLRMP**) müssen grundsätzlich mittels Connexor Reporting an SER übermittelt werden.	37
		Bei Meldungen im Zusammenhang mit Regelmeldepflichten gemäss Art. 11 **RLRMP** (Derivate) kann und muss in bestimmten Fällen Connexor Events benutzt werden (Art. 4 Abs. 3 **RLRMP**).	38
		In den Anhängen zur **RLRMP** ist aufgeführt, in welchen Fällen eine Excel-Datei eingereicht werden kann (bspw. bei kollektiven Kapitalanlagen; siehe Anhänge 4 und 5).	39
Art. 6 Abs. 5	[5] Bei der Weiterverbreitung einer «Offiziellen Mitteilung» durch SIX Exchange Regulation werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilung ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.	Offizielle Mitteilungen werden unverändert von SIX Swiss Exchange publiziert. Nachträgliche Korrekturen müssen vom Emittenten selbst vorgenommen werden. Stellt SER fest, dass die Offizielle Mitteilung fehlerhaft oder unvollständig ist, wird diese zurückgewiesen. Der Emittent muss diesfalls eine korrekte Meldung nachreichen. Dasselbe gilt, wenn der Emittent den Fehler selbst bemerkt. In diesem Fall sollte aus der neuen Meldung deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Korrektur handelt (z.B. Vermerk: «Korrigenda»).	40
		Hat der Emittent einen Dritten mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten beauftragt, trägt er gegenüber SER trotzdem die Verantwortung für die Korrektheit der gemeldeten Informationen sowie für die rechtzeitige Einreichung der Mitteilung bei SER (siehe auch Art. 3 und 8 **RLRMP**).	41

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
Art. 6 Abs. 6	[6] Die «Offizielle Mitteilung» wird alternativ publiziert mittels: 1. «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer); 2. E-Mail an den interessierten Empfängerkreis; 3. Internet (**http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html**) als «Offizielle Mitteilung».	Interessierte Dritte können sich bei SIX Swiss Exchange **melden,** um die entsprechenden Meldungen per E-Mail zu erhalten. Zudem werden die **Offiziellen Mitteilungen** auf der Webseite der Börse publiziert.	42

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Vertraulichkeit		
Art. 7 Abs. 1	[1] Meldepflichtige Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation noch vertraulich zu behandeln sind oder deren Veröffentlichung aufzuschieben ist, müssen in der Meldung klar und deutlich entsprechend gekennzeichnet werden «Vertraulich»/«Veröffentlichung erst nach Rücksprache» o.ä.). Diesfalls ist das Datum und die Uhrzeit anzugeben, ab wann die vorübergehend vertraulichen Informationen an den Markt weitergegeben werden können. SIX Exchange Regulation kann andernfalls eine vertrauliche Behandlung der Meldung nicht gewährleisten.	Bei bestimmten Meldungstypen stellt sich von vornherein die Frage nach der Vertraulichkeit nicht, da der gemeldete Sachverhalt per se zum Zeitpunkt der Meldung bereits öffentlich bekannt ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Einreichung der Beschlüsse der Generalversammlung oder einer Namensänderung des Emittenten (Umfirmierung).	43
		Bei bestimmten Meldungstypen werden die gemeldeten Informationen weder von SER noch von SIX Swiss Exchange oder SIX Structured Products Exchange veröffentlicht (z.B. eingereichte Finanzberichte; Meldung der Änderung der Geschäftstätigkeit). Eine Bekanntmachung des gemeldeten Sachverhalts seitens der Börse ist in diesen Fällen von vornherein ausgeschlossen, weshalb eine «vertrauliche» Übermittlung nicht erforderlich ist. Es ist aber selbstverständlich zulässig, den meldepflichtigen Sachverhalt, vor einer allfälligen öffentlichen Bekanntgabe seitens des Emittenten, SER bereits zu melden (bspw. die Einreichung von Finanzberichten bei SER vor deren Veröffentlichung durch die Gesellschaft).	44

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
Art. 7 Abs. 2	[2] Bei der Übermittlung des meldepflichtigen Sachverhalts über Connexor Reporting kann der Emittent bei Sachverhalten, die grundsätzlich veröffentlicht oder neben SIX Exchange Regulation auch an Dritte übermittelt werden, die Meldung durch Verwendung der in Connexor Reporting dafür vorgesehenen Funktion vorab auf vertraulicher Basis an SIX Exchange Regulation übermitteln. Absatz 1 kommt sinngemäss zur Anwendung.	Muss Connexor Reporting verwendet werden (Regelmeldepflichten gemäss Art. 9 **RLRMP**) und möchte der Emittent einen meldepflichtige Sachverhalt aus Gründen der Vertraulichkeit vorab nur an SER senden, so kann er beim Label «Nur an SIX Exchange Regulation» den Knopf «Ja» anklicken. In diesem Fall wird die Meldung nur SER zugesandt. Der Inhalt der Meldung wird von SER vertraulich behandelt. Damit Dritte, an welche die Meldung sonst gehen würde, zu gegebener Zeit die Meldung ebenfalls erhalten, muss die Meldung nochmals versendet werden. Im Feld «Mitteilung an SIX Exchange Regulation» ist anzugeben, ab wann die Meldung nicht mehr als vertraulich zu behandeln ist. SER wird die Meldung zu diesem Zeitpunkt entsprechend verarbeiten (siehe dazu das **CONNEXOR Reporting-Manual**).	45
		Handelt es sich um einen meldepflichtigen Sachverhalt, der beim Versand mittels Connexor Reporting auch an Dritte geht, ist zu beachten, dass – sofern die Meldung neue potentiell kursrelevante Tatsachen enthält (z.B. bestimmte GV-Traktanden) – **zuerst eine Mitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zu veröffentlichen ist** (siehe Art. 53 **KR** / **RLAhP**), bevor die Meldung mittels Connexor Reporting versendet wird, sofern bei der Lasche «Nur an SIX Exchange Regulation» nicht «Ja» angeklickt wird (siehe dazu das **Manual CONNEXOR Reporting**). Bei Meldungstypen, deren Inhalt nicht von der Börse veröffentlicht und deshalb von vornherein von SER vertraulich behandelt wird, besteht bei der Lasche «Nur an SIX Exchange Regulation» keine Wahlmöglichkeit (z.B. bei der Einreichung des Finanzberichts gemäss Art. 9 Ziff. 2.01 **RLRMP**; siehe dazu das **Manual CONNEXOR Reporting**).	46
		Folgende Meldungstypen werden im Regelfall beim Versand an SER automatisch auch an Dritte versendet: – Namensänderung (Umfirmierung, sofern die ISIN ändert; Art. 9 Ziff. 1.01 **RLRMP**); – Dividendenmeldungen (Bardividende, Dividenden aus Reserven, Gratisaktien, Naturaldividende; Art. 9 Ziff. 4.01 **RLRMP**); – Datum der GV (Art. 9 Ziff. 3.01 **RLRMP**); – Schliessung des Aktienregisters (Art. 9 Ziff. 3.02 **RLRMP**); – Einladung zur GV (Art. 9 Ziff. 3.03 **RLRMP**); – Beschlüsse der GV (Art. 9 Ziff. 3.04 **RLRMP**); – zwei Formen der Kapitalherabsetzung (Kapitalherabsetzung mittels Nennwertrückzahlung sowie deklarative Kapitalherabsetzung; Art. 9 Ziff. 5.04 **RLRMP**).	47

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
III.	**VERANTWORTLICHKEIT**		
	Verantwortlichkeit		
Art. 8 Abs. 1	[1] Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte melden. Es ist ihm freigestellt, ob er seinen Meldepflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.	Beauftragt ein Emittent einen Dritten mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten, ist eine entsprechende Vollmacht elektronisch oder per Post bei SER einzureichen.	48
		Es ist zulässig, sowohl Mitarbeiter des Emittenten als auch Dritte mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten derselben Kategorie von kotierten Effekten parallel zu betrauen (siehe dazu auch oben N 15).	49
		Die Bevollmächtigung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Regelmeldepflichten, die in Bezug auf eine bestimmte Kategorie von kotierten Effekten bestehen. Es ist nicht möglich, die Vollmacht beispielsweise nur für die Meldung von Dividenden bei primär- bzw. hauptkotierten Aktien an einen Dritten zu erteilen. Dies schliesst nicht aus, dass zwischen dem Emittenten und dem Bevollmächtigten eine derartige interne Kompetenzverteilung besteht.	50
		Es ist aber möglich, dass ein Emittent, der beispielsweise sowohl primärkotierte Aktien (Art. 9 **RLRMP**) wie auch kotierte Anleihen (Art. 10 **RLRMP**) an der SIX Swiss Exchange hat, einen Dritten damit beauftragt, die Regelmeldepflichten gemäss Art. 9 RLRMP zu erfüllen; die Meldungen gemäss Art. 10 RLRMP jedoch ausschliesslich selbst vornimmt.	51
Art. 8 Abs. 2	[2] Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten.	Gleichgültig wer mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten betraut ist, der **Emittent trägt in jedem Fall die Verantwortung gegenüber SER für deren korrekte und regelkonforme Erfüllung** (siehe dazu auch oben N 15).	52

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
IV.	**REGELMELDEPFLICHTEN**		
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren)		
Art. 9	Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) gemäss Art. 20 Abs. 1 Börsengesetz sowie Art. 53b Abs. 3 Börsenverordnung haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 1): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma); 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung; 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente; 1.04 Änderung der Rechnungsadresse; 1.05 Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle); 1.06 Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres);	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkotierte Beteiligungsrechte bzw. -papiere (Aktien, Partizipationsscheine) haben, müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 9 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind in den Erläuterungen zum Anhang 1 der **Richtlinie** aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 1).	53

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.07 Änderung von Ansprechpersonen: 1.07 (1) Verwaltungsratspräsident; 1.07 (2) Chief Executive Officer; 1.07 (3) Chief Financial Officer; 1.07 (4) Head of Investor Relations; 1.07 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)); 1.07 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.08 Änderung folgender Weblinks (URL): 1.08 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; 1.08 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); 1.08 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität); 1.08 (4) zum Unternehmenskalender; 1.08 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres und Halbjahresberichte). 1.09 Änderung der Geschäftstätigkeit (Investment-/ Immobiliengesellschaft); 1.10 Änderung der Anlagepolitik/ des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften gemäss Art. 76 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 1 KR.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung: 2.01 Einreichung Finanzabschlüsse: 2.01 (1) Geschäftsbericht; 2.01 (2) Halbjahresbericht. 2.02 Quartalsabschlüsse gemäss Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Richtlinie Track Record). 3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV): 3.01 Datum der GV; 3.02 bei Emittenten mit kotierten Namenaktien: Datum der Schliessung des Aktienregisters; 3.03 Einladung zur GV; 3.04 Beschlüsse der GV; 3.05 Beschluss betreffend Opting Out/Opting Up gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 Börsengesetz; 3.06 bei Emittenten mit kotierten Namenaktien und Sitz in der Schweiz: Beschluss betreffend Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 685d ff. Obligationenrecht.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	4. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende: 4.01 Dividendenmeldung. 5. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur: 5.01 Schaffung/Streichung des bedingten oder genehmigten Kapitals; 5.02 Meldung des bedingten Kapitals; 5.03 Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister; 5.04 Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung); 5.05 bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 53b Abs. 3 Börsenverordnung.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit Anleihen und/oder Wandelrechten		
Art. 10	Emittenten mit kotierten Anleihen und/ oder Wandelrechten haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 2): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma); 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung; 1.03 Änderung des Revisionsorgans; 1.04 Änderung des Rechnungslegungsstandards; 1.05 Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange Anleihen oder Wandelrechte kotiert haben, müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 10 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 2 der **Richtlinie** aufgeführt.	54

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	2. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten - Anleihen: 2.01 Amortisationen; 2.02 Vorzeitige Rückzahlung; 2.03 Aufstockungen/Erhöhungen; 2.04 Anleihen mit variablem Zinssatz: neuer Zinssatz; 2.05 Änderung der Zinsusanz; 2.06 Sanierung, Umstrukturierung, Tatbestände für Flathandel, Informationspflichten bei notleidenden Anleihen; 2.07 Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garanten-wechsel); 2.08 Wechsel der Zahlstelle/ Ausübungsstelle; 2.09 Einladung zur Obligationärsversammlung; 2.10 Beschlüsse der Obligationärsversammlung; 2.11 Konkurs-, Nachlass- oder andere Insolvenz- und Liquidationsverfahren.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	3. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Wandelrechten: 3.01 Ausübung von Wandelrechten; 3.02 Kapitalereignisse im Basiswert: Anpassung Wandelpreis/Anpassung Wandelbedingungen; 3.03 nicht ausgeübte Wandelrechte nach Ablauf der Wandelfrist.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit Derivaten		
Art. 11	Emittenten mit kotierten Derivaten haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen: (s. Anhang 3): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma); 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung; 1.03 Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde; 1.04 Änderung des Rechnungslegungsstandards; 1.05 Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss.	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange Derivate kotiert haben, müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 11 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 3 der **Richtlinie** aufgeführt.	55

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	2. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten: 2.01 Anpassungen der Bedingungen der Effekten, z.B. in Bezug auf den Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis; 2.02 Aufstockungen bzw. Reduktion der Anzahl Effekten; 2.03 Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options); 2.04 Ermittlung während der Laufzeit des Derivats eines für dessen Bewertung bzw. Auszahlung relevanten Preisparameters (z.B. Fixierung eines neuen Couponsatzes bei Derivaten mit Zinszahlung); 2.05 Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierung, Dekotierung und dgl. des Basiswerts);		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	2.06 Umtausch des Basiswerts (z.B. aufgrund von Kapitalereignissen im Basiswert, wie bei Umstrukturierungen o.ä.); 2.07 Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gemäss Bedingungen vorgesehen); 2.08 Änderungen in Bezug auf den Emittenten des Derivats, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. Insolvenz , Konkurs o.ä.); 2.09 Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Gläubiger-wechsel); 2.10 Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis		
Art. 12	Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 4): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz); 1.02 Verlegung des Sitzes der Fondsleitung; 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente; 1.04 Änderung der Rechnungsadresse; 1.05 Wechsel der Fondsleitung;	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange kollektive Kapitalanlagen auf **vertraglicher Basis** kotiert haben (Fonds und Exchange Traded Funds [ETFs]), müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 12 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 4 der **Richtlinie** aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 4).	56

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.06 Änderung von Ansprechpersonen: 1.06 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz); 1.06 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; 1.06 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie. 1.07 Änderung folgender Weblinks (URL): 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite der kollektiven Kapitalanlage; 1.07 (2) zu den Prospekten; 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen;		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss: 1.07 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität). 2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen: 2.01 Offizieller Nettoinventarwert; 2.02 Bei Exchange Traded Funds (ETF): Indikativer Nettoinventarwert, falls vorhanden; 2.03 Ausschüttung; 2.04 Änderung der Währung des Basiswerts; 2.05 Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis		
Art. 13	Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 5): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma) oder des Namens der kollektiven Kapitalanlage; 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung; 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente; 1.04 Änderung der Rechnungsadresse;	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange kollektive Kapitalanlagen auf **gesellschaftsrechtlicher Basis** kotiert haben (Fonds und Exchange Traded Funds [ETFs]), müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 13 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 5 der **Richtlinie** aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 5).	57

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.05 Änderung von Ansprechpersonen: 1.05 (1) Verwaltungsratspräsident; 1.05 (2) Chief Executive Officer; 1.05 (3) Chief Financial Officer; 1.05 (4) Head of Investor Relations; 1.05 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; 1.05 (6) Kontaktperson Regel-meldepflichten gemäss dieser Richtlinie; Zusätzlich bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: 1.05 (7) Kontaktperson des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.06 Änderung folgender Weblinks (URL): 1.06 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; 1.06 (2) zum Unternehmenskalender; 1.06 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen; Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss: 1.06 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); 1.06 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität). 2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen: 2.01 Offizieller Nettoinventarwert; 2.02 Bei Exchange Traded Funds (ETF): Indikativer Nettoinventarwert, falls vorhanden; 2.03 Dividendenmeldung; 2.04 Änderung der Währung des Basiswerts		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV): 3.01 Datum der GV; 3.02 Einladung zur GV; 3.03 Beschlüsse der GV.		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Regelmeldepflichten für Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren)		
Art. 14	Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) haben folgende Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen (s. Anhang 6): 1. Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten: 1.01 Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma); 1.02 Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung; 1.03 Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente; 1.04 Änderung des Revisionsorgans; 1.05 Änderung von Ansprechpersonen: 1.05 (1) Kontaktperson Ad hoc-Publizität; 1.05 (2) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; 1.05 (3) allfälliger anerkannter Vertreter in der Schweiz.	Emittenten, die an der SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung haben (Beteiligungsrechte [Beteiligungspapiere]), müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 14 **RLRMP** erfüllen. Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 6 der **Richtlinie** aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 6).	58

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	1.06 Einreichung von Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Richtlinie Ausländische Gesellschaften; 1.07 Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); 1.08 Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften. 2. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende: 2.01 Dividendenmeldung. 3. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur: 3.01 Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren); 3.02 Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits); 3.03 Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).		

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	4. Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten: 4.01 Umstrukturierung: 4.01 (1) Fusion; 4.02 (2) Abspaltung (spin -off).		
V.	**KOMPETENZEN**		
	Delegation		
Art. 15	Der Ausschuss für Emittentenregulierung delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Modalitäten der Erfüllung der in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführten Regelmeldepflichten an SIX Exchange Regulation.	Die Modalitäten (Inhalt, Form, Fristen, allfällige Belege etc.) sind in den jeweiligen Anhängen zur **RLRMP** festgelegt. Namentlich im Hinblick auf bestimmte Fristen und die einzureichenden Unterlagen orientieren sich die Vorgaben in den Anhängen am schweizerischen Recht. Dies hat zur Folge, dass bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz, gegebenenfalls aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben, die Anforderungen in den Anhängen nicht in jedem Fall eingehalten werden können. Diesfalls ist SER zu kontaktieren, um eine Lösung zu finden. Unter allen Umständen muss aber bei bestimmten meldepflichtigen Sachverhalten (z.B. Dividendenmeldungen, Kapitalherabsetzungen) die absolute Frist zur Meldung eingehalten werden, da andernfalls aufgrund technischer Vorgaben die Daten im Handelssystem nicht rechtzeitig verarbeitet werden können. Eine unterlassene oder verspätete Meldung kann eine vorübergehende Handelseinstellung nach sich ziehen oder *Mistrades* zur Folge haben.	**59**
VI.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**		
	Inkrafttreten		
Art. 16	Die Richtlinie tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.	Die Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Regelmeldepflichten, **RLRMP**) vom 14. März 2014 löste das Rundschreiben Nr. 1 - Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (Rundschreiben Nr. 1; Stand 1. März 2012) ab.	**60**

Artikel/ Absatz	RLRMP	Erläuterungen	Note (N)
	Revision		
Art. 17	Die mit Beschluss vom 19. November 2014 erlassene Revision von Anhang 3 Ziff. 2.02, Ziff. 2.03 und Ziff. 2.07 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.		61

Anhang 1

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Primärkotierte oder hauptkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
ANHANG 1		**Aus Platzgründen werden die im Anhang 1 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.**	62
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**		63
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz**: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Namens des Emittenten keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Namensänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	64
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz**: Falls die Sitzgemeinde oder der Ort der Verwaltung ändert und falls das anwendbare Recht keinen Handelsregistereintrag vorsieht, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Adressänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	65
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Anlässlich der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung mussten die Emittenten eine Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente melden. Ändert diese Adresse, ist die neue Adresse SER bekannt zu geben.	66
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. der Rechnung für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER rechtzeitig mitzuteilen.	67
1.05	Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle).	Tritt das bisherige Revisionsorgan zurück und wird kein neues Revisionsorgan innert angemessener Frist durch das für die Wahl zuständige Organ ernannt, ist SER via Connexor Reporting vom Rücktritt des bisherigen Revisionsorgans in Kenntnis zu setzen. Im Feld «Name des neuen Revisors» sowie im Feld «Registernummer der Revisionsaufsichtsbehörde» muss diesfalls jeweils ein Bindestrich («-») oder das Wort «Keine» eingegeben werden.	68
		Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz:** Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Revisionsorgans keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Ernennung des neuen Revisionsorgans zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	69
		Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz**: Am 1. Oktober 2015 ist Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes teilweise in Kraft getreten. Ab diesem Datum müssen externe Revisionsstellen von Emittenten ohne Sitz in der Schweiz entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen. Bei einem Wechsel der externen Revisionsstelle muss der Emittent sicherstellen, dass diese entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der RAB registriert ist.	70

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
1.06	Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres).	Die Änderung des Bilanzstichtags ist SER zu melden, sobald das für die Festsetzung dieses Stichtags zuständige Organ einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.	71
1.07	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.07 (1) Verwaltungsratspräsident; – 1.07 (2) Chief Executive Officer; – 1.07 (3) Chief Financial Officer; – 1.07 (4) Head of Investor Relations; – 1.07 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.07 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.	**Zu Ziff. 1.07 (1)**: Erklärt der Verwaltungsratspräsident seinen Rücktritt, bleibt er aber bis zur Wahl des neuen Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung im Amt, so kann der Wechsel nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung gemeldet werden. Besteht jedoch zwischen Rücktritt des alten und Antritt des neuen Verwaltungsratspräsidenten eine Vakanz, muss der Rücktritt sofort gemeldet werden. Im Rahmen einer zweiten Meldung ist zu einem späteren Zeitpunkt der Amtsantritt des Nachfolgers SER mitzuteilen (siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009*** [**SaKo 2009 – AHP/MP-II/08**]).	72
		Zu Ziff. 1.07 (2)/(3) und (4): Analoges gilt auch für den Wechsel des Chief Executive Officers, des Chief Financial Officers sowie des Head of Investor Relations, je nachdem, ob der Wechsel nahtlos erfolgt oder die Position eine gewisse Zeit vakant ist.	73
		Zu Ziff. 1.07 (5) und (6): Bei den Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass diese Positionen stets besetzt sind, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden. Zudem würde SER über keinen Ansprechpartner bei allfälligen Fragen und Problemen verfügen. Die Emittenten sind deshalb verpflichtet, stets mindestens eine Person mit diesen Aufgaben zu betrauen (Art. 9 Ziff. 1.07 (5) f. **RLRMP** (siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009*** [**SaKo 2009 – AHP/MP-II/08**]).	74
		Bei der Meldung eines Wechsels von Ansprechpersonen ist jeweils nicht die private Wohnadresse anzugeben, sondern die Adresse der Gesellschaft. Dies gilt auch im Hinblick auf den Verwaltungsratspräsidenten.	75
		Zu Ziff. 1.07 (5) und (6): Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme durch SER zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Handy-Nummer SER mitzuteilen.	76
		Zu Ziff. 1.07 (5) und (6): In Bezug auf die Ansprechpersonen für die Ad hoc-Publizität und Regelmeldepflichten kann es empfehlenswert sein, mehrere Personen als Kontaktpersonen SER zu melden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass SER in Fällen zeitlicher Dringlichkeit mit einem für diesen Regelungsbereich zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Emittenten in Kontakt treten kann. Wird nur eine Kontaktperson gemeldet, so ist sicherzustellen, dass bei Verhinderung dieser Person, ein Stellvertreter bestimmt wird.	77

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		In Bezug auf Änderungen von Kontaktpersonen, die auch im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung bekannt gegeben werden, ist festzuhalten, dass der Wechsel parallel auch über Connexor Reporting zu melden ist (siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010*** [**SaKo-MP-I/10**], der allerdings aufgrund der Änderung der Regularien teilweise überholt ist).	78
		Pro Funktion ist jeweils eine eigene Meldung über Connexor Reporting einzureichen, auch wenn die gleiche Person mehrere Funktionen ausübt.	79
		Die Meldung über Connexor Reporting muss spätestens **am letzten Börsentag vor Amtsantritt bis 15.00 Uhr** (CET) bei SER eintreffen, damit die entsprechenden Daten von SER rechtzeitig verarbeitet werden können und dementsprechend am Antrittstag auf der Webseite der Börse aktualisiert sind.	80
1.08	Änderung folgender Weblinks (URL): – 1.08 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; – 1.08 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.08 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.08 (4) zum Unternehmenskalender; – 1.08 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres- und Halbjahresberichte).	**Zu Ziff. 1.08 (2): Definition «Push-System»:** Gemäss Art. 8 **Richtlinie Ad hoc-Publizität** müssen Markteilnehmer sich bei einem E-Mail-Verteiler des Emittenten anmelden können, um dessen Ad hoc-Mitteilungen (Medienmitteilungen) automatisch per E-Mail zugestellt zu erhalten.	81
		Zu Ziff. 1.08 (3): Definition «Pull-System»: Die Emittenten sind verpflichtet, alle Ad hoc-Mitteilungen auf ihrer Webseite während zwei Jahren aufzuschalten (Art. 9 **Richtlinie Ad hoc-Publizität**; siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009*** [**SaKo 2009 – AHP/MP-II/08**] sowie ***vom 14. April 2015*** [**SaKo 2015 – AhP-I/15**]).	82
		Zu Ziff. 1.08 (4): Unternehmenskalender: SER ist der jeweils gültige Weblink zum Unternehmenskalender zu senden, ohne Angabe der im Kalender aufgeführten Termine. Das Datum der GV ist im Rahmen einer eigenen Meldepflicht separat zu melden (siehe Ziff. 3.01 dieses **Anhangs**). Der Kalender ist laufend zu aktualisieren. Eine Meldung an SER hat aber nur dann zu erfolgen, wenn sich der Weblink zum Unternehmenskalender ändert.	83

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		Zu Ziff. 1.08 (4): Unternehmenskalender: Das **Publikationsdatum der Finanzberichte** sollte im Normalfall spätestens 6 Monate im Voraus explizit im Kalender aufgeführt werden. Steht das definitive Datum zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ist entweder die Kalenderwoche anzugeben oder es ist im Kalender das provisorische Datum mit entsprechendem Vermerk aufzuführen. Sobald die Daten feststehen, ist der Kalender entsprechend anzupassen.	84
		Findet die Bekanntgabe der Finanzzahlen und die Publikation des Finanzberichts am selben Tag statt, ist die Publikation des Berichts im Unternehmenskalender explizit zu erwähnen. Die Angabe des Datums der Publikation der Finanzzahlen ersetzt das Aufführen des Datums der Publikation des Finanzberichts nicht. Änderungen des Publikationsdatums von Finanzberichten sind SIX Exchange Regulation nicht im Rahmen der Regelmeldepflichten mitzuteilen. Es genügt vielmehr, dass der Unternehmenskalender entsprechend angepasst wird. Sofern die Gründe für die Verschiebung potentiell kursrelevant sind, muss die Änderung des Publikationsdatums aber gemäss den **Regeln zur Ad hoc-Publizität** bekannt gegeben werden.	85
1.09	Änderung der Geschäftstätigkeit (Investment- / Immobiliengesellschaft).	Änderungen der Geschäftstätigkeit, die dazu führen, dass sich ein Emittent neu als Investment- oder Immobiliengesellschaft i.S. des **KR** qualifiziert, müssen SER gemeldet werden (Art. 15 und Art. 18 **Richtlinie Rechnungslegung**).	86
1.10	Änderung der Anlagepolitik/des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften gemäss Art. 76 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 1 KR.	Unabhängig von der Meldung der Änderungen an SER ist die Gesellschaft bei potentieller Kursrelevanz der Änderungen verpflichtet, gemäss den **Regeln zur Ad hoc-Publizität** eine Medienmitteilung zu veröffentlichen. Der Emittent hat die für die Publikation solcher Mitteilungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten zu beachten.	87
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung**		88
2.01	Einreichung Finanzabschlüsse: – 2.01 (1) Geschäftsbericht; – 2.01 (2) Halbjahresbericht.	Der Emittent muss SER den Finanzbericht als PDF (max. Grösse 10 MB) via Connexor Reporting einreichen. Die Zustellung eines Weblinks, der zum Finanzbericht auf der Webseite des Emittenten führt, genügt nicht. Die Einreichung des Berichts in Papierform ist nicht erforderlich bzw. nicht ausreichend.	89
		Liegt der Finanzbericht in mehreren Sprachen vor, so ist SER die **rechtlich verbindliche Sprachfassung** einzureichen.	90
		Muss der Finanzbericht nach erfolgter Einreichung bei SER aufgrund von Fehlern geändert werden, ist die korrigierte Fassung SER erneut zu übermitteln. In der Meldung ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Allenfalls ist zusätzlich eine **Ad hoc-Mitteilung** betreffend die geänderte Fassung des Finanzberichts zu publizieren.	91
		Handelt es sich um den Geschäftsbericht, ist die geprüfte Fassung mit dem Testat des Revisors einzureichen.	92
		Die Einreichung des Finanzberichts bei SER ersetzt nicht dessen allfällige Veröffentlichung gemäss den **Regeln zur Ad hoc-Publizität.**	93

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		Wird der Vergütungsbericht gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) nicht als Teil des Geschäftsberichts, sondern als separates Dokument veröffentlicht, so ist jenes ebenfalls SER mittels Connexor Reporting einzureichen. Wird der Vergütungsbericht später als der Geschäftsbericht veröffentlicht, muss bei der Einreichung des Geschäftsberichts in der Meldung (Feld «Mitteilung z.H. SIX Exchange Regulation») ein Hinweis angebracht werden, wonach die Einreichung des Vergütungsberichts später erfolgen wird.	94
		Kann der Finanzbericht aufgrund ausserordentlicher Umstände ausnahmsweise nicht rechtzeitig innert der gemäss der **RLR** vorgesehenen Fristen (Art. 10 f.); (Geschäftsbericht: innerhalb von 4 Monaten nach dem Bilanzstichtag; Halbjahresbericht: innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschlussstichtag) publiziert und veröffentlicht werden, muss frühzeitig ein schriftlich begründetes Gesuch bei SER (Team Corporate Disclosure) mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden (siehe im Hinblick auf die Ablehnung eines Gesuchs und die in der Folge verspätete Publikation / Einreichung eines Geschäftsberichts ***Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 15. Dezember 2014 [*****SER-MP-II/14****]*** sowie ***vom 8. März 2011 [*****SER 2011-MP-1/11****]***).	95
		Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs für die Erstreckung der Frist für die Publikation und Einreichung des Finanzberichts bei einer Erstreckung unter drei Monaten ist SER (Team Corporate Disclosure); bei einer Erstreckung über drei Monate der Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee; Ziff. 1.4 Bst. I **Geschäftsordnung für das Regulatory Board**).	96
2.02	Quartalsabschlüsse gemäss Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Richtlinie Track Record [RLTR]).	Da die Quartalsberichte in Papierform einzureichen sind, kann Connexor Reporting grundsätzlich nicht verwendet werden (Art. 25 **Richtlinie Track Record**). Connexor Reporting kann nur in den Fällen genutzt werden, wo anstelle der Quartalsberichte die Geschäfts- und Halbjahresberichte eingereicht werden.	97
3	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)**		98
3.01	Datum der GV.	Findet eine Versammlung der Partizipanten statt, so ist das Datum ebenfalls über Connexor Reporting zu melden.	99
3.02	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien: Datum der Schliessung des Aktienregisters.	Es muss neben dem Datum auch die Uhrzeit, bis zu welcher noch Änderungen im Aktienbuch vorgenommen werden, gemeldet werden. In der Eingabemaske in Connexor Reporting ist im entsprechenden Feld standardmässig 23.59 Uhr (CET) angegeben. Diese Zeitangabe kann im Bedarfsfall geändert werden.	100
3.03	Einladung zur GV.	Hier wird im Unterschied zu andern Regelmeldepflichten – mit Blick auf Art. 700 Abs. 1 Obligationenrecht – auf **Kalender- statt auf Börsentage** abgestellt. Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** kommt grundsätzlich die Frist von 20 Tagen analog zur Anwendung. Sieht das anwendbare Recht eine kürzere Frist für den Versand der Einladung zur Generalversammlung vor, so gelangt diese Frist zur Anwendung.	101
		Eine allfällige Pressemitteilung in Form eines PDF kann als Beilage verwendet werden, sofern die Mitteilung die Traktanden vollständig aufführt. Siehe auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 18. Dezember 2009 [*****SaKo 2009-MP I/09****])*** sowie den Entscheid ***der Disziplinarkommission vom 22. August 2002*** (**DK/MEP/I/02**).	102

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
3.04	Beschlüsse der GV.	Eine allfällige Pressemitteilung in Form eines PDF kann als Beilage verwendet werden. Folgte die Generalversammlung bestimmten Anträgen des Verwaltungsrats, die in der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt waren, nicht oder nur teilweise oder wurden Beschlüsse gefasst zu Traktanden, die nicht in der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt waren, muss der Emittent in der Meldung explizit darauf hinweisen (siehe ferner den ***Entscheid der Disziplinarkommission vom 22. August 2002 [*****DK/ME-P/I/02*****]).***	103
3.05	Beschluss betreffend Opting Out/ Opting Up gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 Börsengesetz.	Nicht nur die Einführung einer Opting Out oder einer Opting Up-Klausel ist zu melden. Auch die Aufhebung einer solchen Klausel oder der Wechsel von einem Opting Out zu einem Opting Up und umgekehrt sind SER mitzuteilen. Wird eine derartige Klausel ersatzlos aus den Statuten gestrichen, ist dies SER mittels Connexor Reporting zu melden (Beilage: Statuten als PDF). Im Feld «Mitteilung z.H. SIX Exchange Regulation» ist jeweils anzugeben, dass es sich um eine ersatzlose Streichung handelt.	104
3.06	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien und Sitz in der Schweiz: Beschluss betreffend Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 685d ff. Obligationenrecht.	Nicht nur die Einführung einer Vinkulierungsbestimmung ist zu melden. Auch die Aufhebung einer solchen Klausel oder die Änderung einer solchen Statutenbestimmung ist SER mitzuteilen. Wird eine derartige Klausel ersatzlos aus den Statuten gestrichen, ist dies mittels Connexor Reporting zu melden (Beilage Statuten als PDF). Im Feld «Mitteilung z.H. SIX Exchange Regulation» ist jeweils anzugeben, dass es sich um eine ersatzlose Streichung handelt.	105
		Die Meldung betreffend statutarischer Vinkulierungsbestimmungen dient der Information der Marktteilnehmer, da ein entsprechender Hinweis auf der Webseite von SIX Swiss Exchange aufgeführt wird. Aus diesem Grunde sollten gemäss ständiger Praxis auch Vinkulierungsbestimmungen in den Statuten, die im Zusammenhang mit spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewG]) stehen, gemeldet werden.	106
4	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende**		107
4.01	Dividendenmeldung.	**Definitionen**: – **Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date):** Börsentag, an dem der Preis des Beteiligungspapiers bei Eröffnung des Handels im Hinblick auf die anstehende Ausrichtung der Dividende nach unten angepasst wird (als Ex-Date kann nur ein Börsentag der SIX Swiss Exchange gewählt werden); – **Zahlungsdatum (Pay-Date):** Kalendertag der Auszahlung der Dividende. – **Record-Date:** Für diesbezügliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an SIX SIS AG (Service Desk: Telefon +41 [0]58 399 31 11 oder **ConnexorReporting@sisclear.com**).	108
		Das **Ex-Date** kann erst auf den zweiten Börsentag nach der Generalversammlung fallen aufgrund der gängigen Praxis in Europa ist der Ablauf bei der Abwicklung von Börsentransaktionen so festgelegt, dass das **Record-Date** auf einen Tag nach dem Ex-Date zu liegen kommt. Das **Pay-Date** darf beliebig nach hinten verschoben werden. Connexor Reporting ist wegen den Vorgaben von SIX SIS AG so validiert, dass es frühestens auf den zweiten Tag nach dem Ex-Date fallen kann. **Für Fragen zur Festsetzung von Record- und Pay-Date ist nicht SER, sondern SIX SIS AG zuständig (Service Desk: Telefon +41 [0]58 399 31 11 oder ConnexorReporting@sisclear.com**).	109

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		Indikative (vorläufige) Meldung der Dividende: Hier wird im Unterschied zu anderen Regelmeldepflichten wegen Art. 700 Abs. 1 Obligationenrecht **auf Kalender- statt auf Börsentage** abgestellt. Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** kommt grundsätzlich die Frist von 20 Kalendertagen analog zur Anwendung. Sieht das anwendbare Recht eine kürzere Frist für den Versand der Einladung zur Generalversammlung, in der ein entsprechendes Traktandum aufgeführt wird, oder für die Bekanntgabe der Dividende in anderer Form vor, so gelangt diese Frist zur Anwendung.	110
		Wird die Ausschüttung der Dividende nicht von einem Gesellschaftsorgan beantragt (z.B. Verwaltungsrat) und von einem anderen Organ genehmigt (z.B. GV, Bankrat, Regierungsrat), so kann die vorläufige Dividendenmeldung unterbleiben. Diesfalls hat die definitive Meldung der Dividende zu erfolgen, sobald die Ausschüttung der Dividenden durch das dafür zuständige Gesellschaftsorgan beschlossen wurde. Eine solche Meldung muss aber in jedem Fall bis **spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** bei SER eintreffen.	111
		Definitive Meldung der Dividende: Da die Meldung aus systemtechnischen Gründen bis **spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** erfolgen muss, ist es unzulässig, das Ex-Date auf den ersten Börsentag nach der Generalversammlung festzusetzen.	112
		Auszahlungen aus gesetzlichen Reserven: Aus börsenrechtlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob es sich um eine «klassische» Dividende handelt, die der Verrechnungssteuer unterliegt, oder um eine Dividende aus den gesetzlichen Reserven, die steuerfrei ist. Da diese Information aber für die Marktteilnehmer (Hauptzahlstellen, Aktionäre usw.) von Bedeutung ist, stehen zwei unterschiedliche Eingabemasken in Connexor Reporting zur Verfügung (Bardividende und Dividende aus Reserven). **Eine Dividende aus gesetzlichen Reserven stellt nach vorliegend verwendeter Terminologie keine Sonderdividende dar**, die bei der Eingabemaske für die Meldung von Bardividenden anzugeben ist (siehe nachfolgende Note).	113
		Definition Sonderdividende: Nach vorliegender Definition handelt es sich bei einer Sonderdividende um eine «normale» Bardividende, die der Verrechnungssteuer unterliegt, die zusätzlich zu einer «gewöhnlichen» Bardividende, z.B. aus einem besonderen Anlass ausbezahlt wird (z.B. aufgrund eines Unternehmensjubiläums). Diese ist mittels der Eingabemaske für die Bardividende zu melden. Keine Sonderdividende in diesem Sinne stellt die Dividende aus gesetzlichen Reserven dar (siehe vorangehende Note). Für die Meldung dieser Dividende ist die Eingabemaske (Meldungstyp) «Dividende aus Reserven» zu verwenden. Eine Ausschüttung aufgrund einer Kapitalherabsetzung mittels Herabsetzung des Nennwerts der Aktien stellt ebenfalls keine Sonderdividende dar. Sie ist vielmehr mittels des Meldungstyps «Kapitalherabsetzung mittels Nennwertrückzahlung» über Connexor Reporting zu melden.	114
		Gratisaktien: Werden Gratisaktien ausgegeben, muss der Emittent u.a. melden, wie viele Titel ein Aktionär / Partizipant pro gehaltener Aktie / pro gehaltenem Partizipationsschein erhält. Möchte die Gesellschaft freiwillig zusätzliche Informationen (z.B. betreffend Fraktionen) im Rahmen der Offiziellen Mitteilung bekannt geben, kann sie einen entsprechenden Eintrag unter dem Feld «Bemerkungen für den Markt» in der Eingabemaske in Connexor Reporting anbringen.	115

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
5	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur**		116
5.01	Schaffung/Streichung des bedingten oder genehmigten Kapitals.	Läuft die Geltungsdauer des **genehmigten Kapitals** ab und heisst die Generalversammlung erneut die Schaffung eines genehmigten Kapitals gut («Verlängerung des genehmigten Kapitals»), muss dies SER via Connexor Reporting gemeldet werden.	117
		Wird die Streichung des **genehmigten Kapitals** nicht innert nützlicher Frist nach Ablauf deren Gültigkeit im Handelsregister eingetragen, so hat sich der Emittent mit SER in Verbindung zu setzen, um SER über das weitere Vorgehen in zeitlicher Hinsicht zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen, da das genehmigte Kapital (trotz Ablaufs der Gültigkeit aufgrund der noch nicht erfolgten Streichung im Handelsregister) auf der Webseite von SIX Swiss Exchange ausgewiesen wird.	118
		Da das **bedingte Kapital** zwar beim Handelsregister gemeldet, nicht jedoch ins Register eingetragen wird, muss dieses innerhalb von 15 Börsentagen nach der Generalversammlung SER gemeldet werden. Dasselbe gilt auch für dessen Streichung aus den Statuten.	119
		Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz**: Sieht das ausländische Recht keine Meldung beim Handelsregister vor, hat die Meldung nach der Beschlussfassung des dafür zuständigen Organs zu erfolgen. Im Falle der Anpassungen der Statuten sind diese SER einzureichen.	120
5.02	Meldung des bedingten Kapitals.	Die Meldung bezieht sich nur auf das an der SIX Swiss Exchange **formell kotierte bedingte Kapital**. Wurde nicht das gesamte bedingte Kapital formell kotiert, so darf das nicht kotierte bedingte Kapital bei der Meldung nicht miteinbezogen werden. Zur Kotierung des bedingten Kapitals muss bei SER (Team «Kotierung»; E-Mail: **kotierung@six-group.com**) ein formelles Gesuch eingereicht werden.	121
		Weiss der Emittent, dass während längerer Zeit keine Optionen oder Wandlungsrechte ausgeübt werden, kann er bei SER ein **schriftliches Gesuch** um Befreiung von der monatlichen Meldung des bedingten Kapitals einreichen (per Post oder per E-Mail: **meldepflichten@six-group.com**; maximale Dauer der Befreiung: 1 Jahr). Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung von der monatlichen Meldung des bedingten Kapitals nach wie vor gegeben sind, kann bei Ablauf der Frist der Befreiung ein neues Gesuch bei SER gestellt werden.	122
5.03	Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister.	Gemäss Art. 653h Obligationenrecht müssen Emittenten, die über ein bedingtes Kapital verfügen, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres die Höhe des ausgegebenen Aktienkapitals beim Handelsregister anmelden. In Anlehnung an diese aktienrechtliche Bestimmung hat die Meldung an SER grundsätzlich jährlich bis spätestens 3 Monate und 5 Börsentage nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen (siehe dazu auch ***Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 [*****SER-MP-II/11*****]).*** Im Feld «Anzahl der Aktien (Beteiligungspapiere)» ist jeweils die Anzahl der ausgegebenen Aktien, die im Handelsregister eingetragen sind, anzugeben und nicht die Anzahl der Ausübungen.	123
		Bei **Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz** hat die Meldung grundsätzlich ebenfalls 5 Börsentage nach Eintrag ins Handelsregister zu erfolgen. Sieht das anwendbare Recht keinen Eintrag ins Handelsregister vor, so hat die Meldung spätestens 3 Monate und 5 Börsentage nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.	124

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
5.04	Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung).	**Definitionen**: – **Harmonika:** Kapitalschnitt durch Herabsetzung des Kapitals mit gleichzeitiger Wiedereinzahlung in derselben Höhe (Art. 732 Abs. 1 Obligationenrecht); – **Deklarative Kapitalherabsetzung:** Sie dient der Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 735 Obligationenrecht).	125
		Werden im Rahmen einer Harmonika oder einer deklarativen Kapitalherabsetzung Aktien vernichtet, so ist bei Connexor Reporting die Eingabemaske «Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung von Aktien» zu verwenden.	126
		Bei **Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz:** Sieht das anwendbare Recht keinen Eintrag ins Handelsregister vor, so hat die Meldung 5 Börsentage nach Vollzug der Kapitalherabsetzung zu erfolgen.	127
5.05	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 53 b Abs. 3 Börsenverordnung.	Aufgrund der Bestimmungen im Börsengesetz und der Börsenverordnung, die am 1. Mai 2013 in Kraft getreten sind, wird meldepflichtig, wer mit seiner Beteiligung an einer **Emittentin ohne Sitz in der Schweiz**, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, Schwellenwerte tangiert. Da im Unterschied zu Emittenten mit Sitz in der Schweiz das Aktienkapital und die Anzahl der Beteiligungsrechte bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz nicht ohne Weiteres im Handelsregister eingesehen werden kann, sieht die **RLRMP** vor, dass ausländische Emittenten die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungsrechte und die Anzahl der damit verbundenen Stimmrechte SER melden muss. Die Angaben werden auf der Webseite von SIX Swiss Exchange veröffentlicht.	128

Anhänge 2 (Anleihen u. Wandelrechte) und 3 (Derivate):

Der Leitfaden enthält keine Ausführungen zu diesen Anhängen.

Anhang 4

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Kollektive Kapitalanlagen auf vertraglicher Basis

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
ANHANG 4		**Aus Platzgründen werden die im Anhang 4 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.**	129
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**		130
1.01	Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz).	Bei einer Namensänderung der **Fondsleitung** oder der **kollektiven Kapitalanlage:** Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** muss die Meldung innerhalb von 5 Börsentagen seit der Publikation des Entscheids der zuständigen Behörde erfolgen. In jedem Fall muss die Meldung jedoch spätestens bis **10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung** bei SER eintreffen.	131
1.02	Verlegung des Sitzes der Fondsleitung.	Bei **kollektiven Kapitalanlagen ohne Sitz in der Schweiz** muss die Sitzverlegung innerhalb von 5 Börsentagen seit der Publikation des Entscheids der zuständigen Behörde erfolgen.	132
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Anlässlich der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung mussten die Emittenten eine Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente melden. Ändert diese Adresse, ist die neue Adresse SER bekannt zu geben.	133
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende **Auftragsnummer** auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER mitzuteilen.	134
1.05	Wechsel der Fondsleitung.	Bei **kollektiven Kapitalanlagen ohne Sitz in der Schweiz** muss der Wechsel der Fondleitung innerhalb von **5 Börsentagen seit der Publikation des Entscheids** der zuständigen Behörde erfolgen.	135
		Verfügt die neue Fondsleitung noch über keine Geschäftsbeziehungen mit SIX Swiss Exchange, weshalb sie noch keine Zustimmungserklärung unterzeichnet und keinen Handelsregisterauszug eingereicht hat, muss die bisherige Fondsleitung dieser Regelmeldepflicht nachkommen.	136

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
1.06	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.06 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz); – 1.06 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; – 1.06 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.	Der Emittent hat eine Kontaktperson zu melden, an die sich SER wenden kann, wenn sie mit der Fondsleitung in Kontakt treten möchte.	137
		Bei **kollektiven Kapitalanlagen ohne Sitz in der Schweiz**, ist ein Mitarbeiter des Vertreters in der Schweiz zu melden (Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz).	138
		Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Handy-Nummer SER mitzuteilen.	139
		Gemäss Art. 2 **Richtlinie Ad hoc-Publizität** fallen **Emittenten** nicht unter den Anwendungsbereich der Ad hoc-Publizitätsvorschriften, wenn sie Effekten an der Börse in ihrem Heimatstaat kotiert haben. Haben sie dagegen zwar Effekten an einer ausländischen Börse kotiert, nicht aber an einer Börse in ihrem Heimatstaat, kommen die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zur Anwendung.	140

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
1.07	1.07 Änderung folgender Weblinks (URL): – 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite der kollektiven Kapitalanlage; – 1.07 (2) zu den Prospekten; – 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen; Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss: – 1.07 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität). – 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität).	Emittenten, welche die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zu befolgen haben, müssen über ein Push- und ein Pull-System verfügen. **Definitionen**: – «Push-System»: Gemäss Art. 8 **Richtlinie Ad hoc-Publizität** müssen Markteilnehmer sich bei einem E-Mail-Verteiler des Emittenten anmelden können, um dessen Ad hoc-Mitteilungen (Medienmitteilungen) automatisch per E-Mail zugestellt zu erhalten. – **«Pull-System»:** Die Emittenten sind verpflichtet, alle Ad hoc-Mitteilungen auf ihrer Webseite während 2 Jahren aufzuschalten (Art. 9 **Richtlinie Ad hoc-Publizität**; siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009 [*****SaKo 2009 – AHP/MP-II/08***] sowie vom ***14. April 2015 [*****SaKo 2015 – AhP-I/15***]).***	141
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen**		142
2.01	Offizieller Nettoinventarwert.		143
2.02	Bei Exchange Traded Funds: Indikativer Nettoinventarwert, falls vorhanden.	Sofern der Emittent den indikativen Nettoinventarwert täglich berechnet, muss er ihn einmal täglich SER melden. Er kann frei bestimmen, welchen zu einer bestimmten Tageszeit berechneten Wert er meldet. Auch der Zeitpunkt der Meldung während der Handelszeit ist frei wählbar. Die Meldung erfolgt mittels E-Mail an **NAV@six-swiss-exchange.com**.	144
		Der Emittent kann einen Dritten (z.B. einen Datenprovider) beauftragen, die Meldung an SER vorzunehmen (siehe Art. 8 **RLRMP**).	145

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
2.03	Ausschüttung.	**Definitionen**: – **Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date):** Börsentag, an dem der Preis der Effekte bei Eröffnung des Handels im Hinblick auf die anstehende Ausschüttung (Dividende) nach unten angepasst wird (als Ex-Date kann nur ein Börsentag der SIX Swiss Exchange gewählt werden). – **Zahlungsdatum (Pay-Date):** Kalendertag der Ausrichtung der Ausschüttung (Dividende). – **Record-Date:** Für diesbezügliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an SIX SIS AG (Service Desk: Telefon +41 [0]58 399 31 11 oder **ConnexorReporting@sisclear.com**).	146
		Die Meldung hat zu erfolgen, sobald die Ausschüttung durch das zuständige Organ festgesetzt worden ist. In jedem Fall muss die Meldung aber bis **spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung** (Ex-Date) bei SER eintreffen. Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass die Meldung der Dividende bis zu dieser Deadline bei SER eingeht (siehe dazu auch ***Sanktionsbescheid von SER vom 21. August 2014 [*****SER-MP-I/14*****]***).	147
		Ausschüttung von Fondsanteilen: Werden Fondsanteile ausgegeben, muss der Emittent u.a. melden, wie viele Anteile ein Inhaber pro gehaltenem Fondsanteil erhält. Möchte die Gesellschaft freiwillig zusätzliche Informationen (z.B. betreffend Fraktionen) mittels der Offiziellen Mitteilung bekannt geben, kann sie dies im Feld «Allfällige weitere Bemerkungen» machen.	148
2.04	Änderung der Währung des Basiswerts.		149
2.05	Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz.		150

Anhang 5

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Kollektive Kapitalanlagen auf gesellschaftsrechtlicher Basis

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
ANHANG 5		**Aus Platzgründen werden die im Anhang 5 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.**	151
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**		152
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma) oder des Namens der kollektiven Kapitalanlage.	Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz**: Falls das anwendbare Recht keinen Handelsregistereintrag des Namens vorsieht, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Namensänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat. In jedem Fall muss die Meldung jedoch spätestens bis **10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung bei SIX Exchange Regulation eintreffen.**	153
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes / Ort der Verwaltung.	Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz:** Falls die Sitzgemeinde oder der Ort der Verwaltung ändert und falls das anwendbare Recht keinen Handelsregistereintrag vorsieht, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Adressänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	154
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Anlässlich der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung mussten die Emittenten eine Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente melden. Ändert diese Adresse, ist die neue Adresse SER bekannt zu geben.	155
1.04	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende **Auftragsnummer** auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER mitzuteilen.	156

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
1.05	Änderungen von Ansprechpersonen: – 1.05 (1): Verwaltungsratspräsident; – 1.05 (2): Chief Executive Officer; – 1.05 (3): Chief Financial Officer; – 1.05 (4) Head of Investor Relations; – 1.05 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss; – 1.05 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; Zusätzlich bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: – 1.05 (7) Kontaktperson des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz.	Gemäss Art. 2 **RLAhP** fallen **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** nicht unter den Anwendungsbereich der Ad hoc-Publizitätsvorschriften, wenn sie Effekten an der Börse in ihrem Heimatstaat kotiert haben. Haben sie dagegen zwar Effekten an einer ausländischen Börse kotiert, nicht aber an einer Börse in ihrem Heimatstaat, kommen die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zur Anwendung.	157
		Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Handy-Nummer SER mitzuteilen.	158
		Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** ist ein Mitarbeiter des Vertreters in der Schweiz zu melden (Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz).	159

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
1.06	Änderung folgender Weblinks (URL): – 1.06 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; – 1.06 (2) zum Unternehmenskalender; – 1.06 (3) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen. Sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität einhalten muss: – 1.06 (4) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität); – 1.06 (5) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität).	Unternehmenskalender: SER ist der jeweils gültige Weblink zu senden, ohne Angabe der darin enthaltenen Daten. Das Datum der GV ist im Rahmen einer eigenen Meldepflicht separat zu melden (siehe Ziffer 3.01 dieses Anhangs) Der Kalender ist laufend zu aktualisieren. Eine Meldung an SER muss jedoch nur erfolgen, wenn sich der Link ändert.	160
		Gemäss Art. 2 **RLAhP** fallen Emittenten ohne Sitz in der Schweiz nicht unter den Anwendungsbereich der Ad hoc-Publizitätsvorschriften, wenn sie Effekten an der Börse in ihrem Heimatstaat kotiert haben.	161
		Definitionen: – **«Push-System»:** Gemäss Art. 8 **Richtlinie Ad hoc-Publizität** müssen Markteilnehmer sich bei einem E-Mail-Verteiler anmelden können, um Ad hoc-Mitteilungen eines Emittenten automatisch per E-Mail zugestellt zu erhalten. – **«Pull-System»:** Die Emittenten sind verpflichtet, alle Ad hoc-Mitteilungen auf ihrer Webseite während 2 Jahren aufzuschalten (Art. 9 **Richtlinie Ad hoc-Publizität**; siehe dazu auch den ***Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009 [*****SaKo 2009 – AHP/MP-II/08***]*** sowie vom ***14. April 2015 [*****SaKo 2015 – AhP-I/15***]).***	162
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen**		163
2.01	Offizieller Nettoinventarwert.		164

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
2.02	Bei Exchange Traded Funds: Indikativer Nettoinventarwert, falls vorhanden.	Sofern der Emittent den indikativen Nettoinventarwert täglich berechnet, muss er ihn einmal täglich SER melden. Er kann frei bestimmen, welchen zu einer bestimmten Tageszeit berechneten Wert er meldet. Auch der Zeitpunkt der Meldung während der Handelszeit ist frei wählbar. Die Meldung erfolgt mittels E-Mail an **NAV@six-swiss-exchange.com**.	165
		Der Emittent kann einen Dritten (z.B. einen Datenprovider) beauftragen, die Meldung an SER vorzunehmen (siehe Art. 8 **RLRMP**).	166
2.03	Dividendenmeldung.	**Definitionen**: – **Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date):** Börsentag, an dem der Preis der Effekte bei Eröffnung des Handels im Hinblick auf die anstehende Ausrichtung der Dividende nach unten korrigiert wird (als Ex-Date kann nur ein Börsentag der SIX Swiss Exchange gewählt werden); – **Zahlungsdatum (Pay-Date):** Kalendertag der Auszahlung; – **Record-Date:** für diesbezügliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an SIX SIS AG (Service Desk: Telefon +41 [0]58 399 31 11 oder **ConnexorReporting@sisclear.com**).	167
		Die Meldung hat zu erfolgen, sobald die Dividende durch das zuständige Organ festgesetzt worden ist. In jedem Fall muss die Meldung aber bis **spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung** (Ex-Date) bei SER eintreffen (siehe auch den ***Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. Januar 2009 [*****GBZ-MP-I/08*****]***). Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass die Meldung der Dividende bis zu dieser Deadline bei SER eingeht. Da die Meldung aus systemtechnischen Gründen bis **spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** an SER erfolgen muss, ist es unzulässig, das Ex-Date auf den ersten Börsentag nach der Generalversammlung festzusetzen.	168
2.04	Änderung der Währung des Basiswerts.		169
3	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)**		170
3.01	Datum der GV.	Sehen die Statuten für einzelne Teilvermögen die Durchführung einer GV vor (Art. 63 Abs. 1 Kollektivanlagenverordnung), so sind die entsprechenden Daten SER zu melden, sofern die betreffenden Effekten kotiert sind.	171
3.02	Einladung zur GV.	Hier wird im Unterschied zu anderen Regelmeldepflichten – mit Blick auf Art. 50 Abs. 3 Kollektivanlagegesetz i.V.m. Art. 700 Abs. 1 Obligationenrecht – auf Kalender- statt auf Börsentage abgestellt. Bei **Emittenten ohne Sitz in der Schweiz** kommt grundsätzlich die Frist von 20 Tagen analog zur Anwendung. Sieht das anwendbare Recht eine kürzere Frist für den Versand der Einladung zur Generalversammlung vor, so gelangt diese Frist zur Anwendung.	172
		Eine allfällige Pressemitteilung in Form einer PDF-Datei kann als Beilage dienen, sofern die Mitteilung die Traktanden vollständig aufführt.	173

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		Sehen die Statuten für einzelne Teilvermögen die Durchführung einer Generalversammlung vor (Art. 63 Abs. 1 Kollektivanlagenverordnung), so sind entsprechende Einladungen zur Generalversammlung SER zu melden, sofern die betreffenden Effekten kotiert sind.	174
3.03	Beschlüsse der GV.	Allfällige Beschlüsse der Generalversammlung einzelner Teilvermögen sind ebenfalls SER einzureichen (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 3.02).	175

Anhang 6

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
ANHANG 6		**Aus Platzgründen werden die im Anhang 6 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.**	176
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**		177
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Die Meldung muss **spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind im **Handelskalender** auf deren Webseite aufgeführt.	178
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an der SIX Swiss Exchange nicht gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange auf ihren nächsten darauffolgenden Börsentag die notwendigen Anpassungen im Handelssystem vornehmen.	179
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Ort der Verwaltung.		180
1.03	Änderung der Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente.	Anlässlich der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung mussten die Emittenten eine Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente melden. Ändert diese Adresse, ist die neue Adresse SER bekannt zu geben.	181
1.04	Name des Revisionsorgans.	Am 1. Oktober 2015 ist Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes teilweise in Kraft getreten. Ab diesem Datum müssen externe Revisionsstellen von Emittenten ohne Sitz in der Schweiz entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen. Bei einem Wechsel der externen Revisionsstelle muss der Emittent sicherstellen, dass diese entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der RAB registriert ist.	182
1.05	Änderungen von Ansprechpersonen: – 1.05 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität; – 1.05 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.05 (3): allfälliger anerkannter Vertreter in der Schweiz.	Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Handy-Nummer SER mitzuteilen.	183

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
		Sofern vorhanden, ist ein **anerkannter Vertreter in der Schweiz** gemäss Art. 43 **KR** zu melden.	184
1.06	Einreichung von Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Richtlinie Ausländische Gesellschaften.	Die Pflichten von Emittenten, die sekundärkotierte Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert haben, im Bereich der Ad hoc-Publizität richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Primärbörse (siehe Art. 21 Abs. 1 Richtlinie Ausländische Gesellschaften [**RLAG**]). SER sind die entsprechend veröffentlichten Ad hoc-Mitteilungen mittels E-Mail (**adhoc@six-group.com**) anlässlich ihrer Veröffentlichung einzureichen (siehe Art. 21 Abs. 2 RLAG).	185
1.07	Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere).	Die **Bestätigung der Primärbörse** ist einmal jährlich entweder in **Papierform oder elektronisch** (**meldepflichten@six-group.com**) bei SER innert der bekannt gegebenen Frist einzureichen. Das entsprechende Formular wird den Emittenten elektronisch von SER zugestellt. Das Dokument muss eine **eigenhändige Unterschrift eines Mitarbeiters der Primärbörse und einen entsprechenden Stempel** aufweisen (siehe Art. 6, 18 und 20 **RLAG**).	186
1.08	Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften.	Gemäss Art. 20 **RLAG** ist ein Emittent mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten verpflichtet, an einer jährlichen Datenerhebung teilzunehmen. Das Formular wird den Emittenten elektronisch von SER zugestellt. Das Formular ist entweder in **Papierform oder elektronisch** (**meldepflichten@six-group.com**) bei SER innert der im Schreiben aufgeführten Frist einzureichen.	187
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende**		188
2.01	Dividendenmeldung.	Die Dividendenmeldung sollte SER mittels Onlineformular «**Offizielle Mitteilung Dividenden**» gemeldet werden, sobald das für die Festsetzung der Dividende verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Aus systemtechnischen Gründen muss die Meldung aber **spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag von SIX Swiss Exchange vor dem Ex-Date** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind auf deren Webseite im **Handelskalender** aufgeführt. SIX Swiss Exchange veröffentlicht auf ihrer Webseite eine entsprechende Offizielle Mitteilung.	189
		Fällt das Ex-Date auf einen Tag, an dem nicht an der SIX Swiss Exchange gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	190

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Erläuterungen	Note (N)
3	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur**		191
3.01	Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Kapitalerhöhung sollte SER mittels Onlineformular «**Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur – Kapitalerhöhung**» gemeldet werden, sobald das für den Erhöhungsbeschluss verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Aus systemtechnischen Gründen muss die Meldung aber **spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind im **Handelskalender** auf deren Webseite aufgeführt. SIX Swiss Exchange veröffentlicht auf ihrer Webseite eine entsprechende Offizielle Mitteilung.	192
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem nicht an der SIX Swiss Exchange gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	193
3.02	Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits).	Der Split sollte SER mittels Onlineformular «**Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur – Splits**» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Aus systemtechnischen Gründen muss die Meldung aber **spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind im **Handelskalender** auf deren Webseite aufgeführt. SIX Swiss Exchange veröffentlicht auf ihrer Webseite eine entsprechende Offizielle Mitteilung.	194
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem nicht an der SIX Swiss Exchange gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	195
3.03	Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Kapitalherabsetzung sollte SER mittels Onlineformular «**Offizielle Mitteilung Kapitalherabsetzung**» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Aus systemtechnischen Gründen muss die Meldung aber **spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind im **Handelskalender** auf deren Webseite aufgeführt. SIX Swiss Exchange veröffentlicht auf ihrer Webseite eine entsprechende Offizielle Mitteilung.	196
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem nicht an der SIX Swiss Exchange gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die notwendigen Anpassungen im Handelssystem vornehmen.	197
4	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten**		198
4.01	Umstrukturierung: – 4.01 (1) Fusion; – 4.01 (2) Abspaltung (spin-off).	Die Umstrukturierung sollte SER mittels Onlineformular «**Offizielle Mitteilung Umstrukturierung**» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Aus systemtechnischen Gründen muss die Meldung aber **spätestens bis 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** bei SER eintreffen. Die Börsentage von SIX Swiss Exchange sind im **Handelskalender** auf deren Webseite aufgeführt. SIX Swiss Exchange veröffentlicht auf ihrer Webseite eine entsprechende Offizielle Mitteilung.	199
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem nicht an der SIX Swiss Exchange gehandelt wird, wird SIX Swiss Exchange an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	200

Adressen und Kontaktpersonen

Überblick: Meldepflichten gemäss Anhang 1 sowie 4 bis 6 (Beteiligungsrechte, kollektive Kapitalanlagen)

Adresse:
SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Listing & Enforcement - SER-ERL-MAP
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

Telefon: +41 (0)58 399 29 13
+41 (0)58 399 29 15
+41 (0)58 399 21 52
Fax: +41 (0)58 499 29 33
E-Mail: **meldepflichten@six-group.com** (Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung)
zulassung@six-group.com (Offizielle Mitteilungen)

Überblick: Meldepflichten gemäss Anhang 2 und 3 (Forderungsrechte)

Adresse:
SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Listing & Enforcement - KTR
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

Telefon: +41 (0)58 399 29 90
Fax: +41 (0)58 499 29 34
E-Mail: **kotierung@six-group.com** (Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung)
zulassung@six-group.com (Offizielle Mitteilungen)